

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

vom 8. Februar 1990

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Prüfung der am 24. Februar 1986<sup>1)</sup> eingereichten Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Februar 1989<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 26 Abs. 2-5 (neu)*

<sup>2</sup> Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher.

<sup>3</sup> Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere:

- a. die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- b. dichte Fahrpläne und günstige Tarife;
- c. die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse;
- d. den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen;
- e. den kombinierten Verkehr Schiene-Strasse;
- f. den Bau von Anschlussgeleisen für den Güterverkehr.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen.

<sup>5</sup> Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern.

<sup>1)</sup> BBl 1986 I 1281

<sup>2)</sup> BBl 1989 I 1263

*Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)*

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlags auf Treibstoffen und des Reinertrags des Treibstoffzolls nach Artikel 36<sup>ter</sup> einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2-5.

<sup>3</sup> Artikel 36<sup>ter</sup> Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert:

*Art. 36<sup>ter</sup> Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Ständerat, 8. Februar 1990

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 8. Februar 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» vom 8. Februar 1990**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1990
Date	
Data	
Seite	899-900
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.